

Bedingungen für die Miete des Waldhauses:

1. Die Übernahme und Rückgabe ist mit dem Abwart, Herrn Meinrad Füglistler, Lindenweg 3, Rekingen, T 056 249 23 15, zu verabreden.
2. Die Zufahrtsstrasse über Böbikon ist für drei Motorfahrzeuge gestattet. Der Fussweg über die Nurrenstrasse beträgt ca. 25 Minuten.
3. Die Benützer müssen ihren Abfall mitnehmen und zu Hause entsorgen.
4. Der Brennholzverbrauch wird zu den ortsüblichen Holzpreisen in Rechnung gestellt.
(1 Harass Fr. 12.00)
5. Die Benützungsgebühr für die Waldhütte beträgt:
Fr. 50.-- Grundgebühr für Ortsbürger/Einheimische
Fr. 100.-- Grundgebühr für Auswärtige
Fr. 20.-- Reservierung ohne Benützung (Unkostenbeitrag)
6. Das Haus muss gereinigt zurückgegeben werden. Sorgfalt ist in und um das Haus erste Pflicht.
7. Allfällige Beschädigungen und Nachreinigungen werden separat verrechnet.
8. Das durch den Abwart vorgelegte Rapportformular ist zu unterzeichnen, womit die darin enthaltenen Angaben anerkannt werden.
9. Die Hütte darf nicht als Nachtlager benützt werden.

Gemeinde Rekingen

Reglement

Über den Unterhalt und die Benützung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Rekingen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Anlagen / Räumlichkeiten

Dieses Reglement gilt für die nachstehenden Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde:

- Mehrzweckanlage
- Schulanlage
- Turnhalle
- Aussensportanlagen
- Gemeindehaus
- Festbestuhlung und Bühne
- Alle übrigen Anlagen und Einrichtungen

B. Zuständigkeit

Art. 2 Zuständigkeit Schulpflege

Die Kreisprimarschulpflege ist zuständig für die nachstehenden Anlagen und Einrichtungen, die dem Schulbetrieb dienen. Das Schulgesetz und die Verordnung über die Einrichtung und Benützung von Schulbauten ist sinngemäss anwendbar. Dazu gehören:

- Mehrzweckhalle
- Schulhaus
- Turnhalle
- Aussenanlagen
- Schulräume
- Lehrerzimmer
- Jugendraum
- WC-Anlagen

Art. 3 Zuständigkeit Gemeinderat

Für alle übrigen Räume, Anlagen und Einrichtungen ist der Gemeinderat zuständig und zwar für:

- Bühne
- Küche
- Geschirr
- WC-Anlagen
- Gemeindehaus
- Gemeindesaal
- Festbühne und Festbestuhlung
- Waldhütte

Art. 4 Bewilligungserteilung

Die Erteilung von Bewilligungen und die Beaufsichtigung der Anlässe in den Anlagen können vom Gemeinderat und Schulpflege einer gemeinsam zu wählenden Kommission mit Pflichtenheft (Saalkommission) übertragen werden. Sofern keine Saalkommission eingesetzt wird, ist das Gemeindebüro für die Gesuchsbearbeitung und der Hauswart für die Beaufsichtigung zuständig.

Art. 5 Frist Gesuchseinreichung

Bewilligungsgesuche für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Anlass an das Gemeindebüro, 5332 Rekingen zu richten. Es sind die vorgedruckten Formulare, die beim Gemeindebüro bezogen werden können, zu verwenden. Die Gesuche können auch auf der Homepage heruntergeladen werden. Benützungen welche die Schulanlagen betreffen, bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

C. Unterhalt

Art. 6 Pflichtenheft

Gemeinderat und Schulpflege erlassen für den Unterhalt und den Betrieb gemeinsam ein Pflichtenheft. Sie können für Ihre Zuständigkeitsbereiche auch separat ein Pflichtenheft aufstellen.

D. Benützung

Art. 7 Eignung

Die Einwohnergemeinde stellt die unter Art. 3 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und ähnliche Anlässe zur Verfügung. Die Bestuhlung des Gemeindesaals und der Mehrzweckhalle wird nicht vermietet.

Das alte Mobiliar (Tische und Stühle) kann gemietet werden.

Art. 8 Schulbedürfnisse, Kollisionen und militärische Einquartierungen

Alle Räume gemäss Art.2 dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule. Bei Kollisionen haben die Schule sowie allfällige Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang. Im Falle von militärischen Einquartierungen haben die Truppen in den Militärräumen den Vorrang. Das gleiche gilt sinngemäss für den Zivilschutz.

Art. 9 Bewilligungszeit- und Entzug

Die Bewilligung gilt für die bewilligte Zeit, die bewilligten Räume und Anlagen. Sie kann bei Vorliegen von neuen Tatsachen unter Beachtung einer angemessenen Frist durch die zuständige Behörde entzogen werden.

E. Allgemeine Benützungsvorschriften

Art. 10 Beeinträchtigung Schulunterricht

Der ordentliche Schul- und Turnunterricht darf durch die Benützung von Räumen und Aussenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Im Freien sind die vorhandenen Aschenbecher zu nutzen.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

Zu den Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der Bewilligungsbehörde, keine Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere bei den WC-Anlagen und Duscheräumen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Räume sind in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Bei einer nötigen Nachreinigung wird der Benützer informiert. Es wird ihm überlassen, die Nachreinigung selbst zu übernehmen. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Der Stundenansatz ist durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 Schlüsselbezug

An regelmässige Benützer wird ein Schlüssel gegen Quittung abgegeben. Bei gelegentlichen Benützungen wird mit dem Übergabeprotokoll ein Schlüssel abgegeben. Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen aller Räume ist die verantwortliche Person gemäss Benützungsgesuch.

Art. 14 Dekorationen

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss nicht brennbares Material verwendet werden. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart befestigt werden.

Art. 15 Inventar

Der Veranstalter oder der Benützer hat die gesamte Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck in tadellosem Zustand wieder zu übergeben.

Art. 16 Beschädigungen

Beschädigungen an Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw. welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Fehlende Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

Art. 17 Heizung und Lüftung

Heizung und Lüftung werden ausschliesslich durch den Hauswart bedient. An den übrigen Einrichtungen, wie z.B. der Beleuchtung, dürfen ohne das Einverständnis des Vermieters keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 18 Nachtruhe

Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Räumlichkeiten um spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen werden können. Es ist darauf zu achten, dass sich schulpflichtige Kinder nach 22.00 Uhr nicht mehr in der Halle und den Anlagen aufhalten.

Art. 19 Hauptreinigung

Während der Hauptreinigung in der Ferienzeit kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benutzer werden zwei Wochen vorher durch den Hauswart informiert.

Art. 20 Parkplätze

Für die Parkierung sind die bei der Schulanlage und beim Gemeindehaus zur Verfügung stehende Parkplätze zu benützen. Die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins ist jederzeit freizuhalten. Für den Park- und Verkehrsdienst ist die Feuerwehr RMR anzufragen. Diese Aufgabe übernimmt der Veranstalter.

Art. 21 Gerätegebrauch

Die für die Turnstunden benützten Geräte sind nach den Übungen wieder an ihren Platz zu stellen und in den für den Schulunterricht geeigneten Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln usw. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen. In den Hallen darf nur mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen geturnt werden. Es sind nur sauber gereinigte Bälle zu verwenden.

Art. 22 Benützung Aussenanlage

Geräte dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausserhalb der Schulanlage gebraucht werden. Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die im Aussengeräte-raum gelagerten Geräte und Einrichtungen geeignet. In Ausnahmefällen entscheiden die Bewilligungsbehörden. Die Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Art. 23 Rasenplatz

Bei unsicheren Wetterverhältnissen entscheidet der Hauswart über die Benützung des Rasenplatzes.

Art. 24 Stollenschuhe

Der Rasen der Spielwiese darf nicht mit Fussball-Stollenschuhen betreten werden.

Art. 25 Trockenplatz

Auf dem roten Trockenplatz sind verboten:

- Spikes von mehr als 6 mm
- Stollenschuhe
- Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen usw.

F. Besondere Vorschriften für Anlässe

Art. 26 Proben

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen, usw. stehen die Turnhalle, der Gemeindesaal oder die Mehrzweckhalle dem betreffenden Verein jeweils abends eine Woche vor dem Anlass zur Verfügung. Veranstalter und Vereine sprechen sich untereinander ab.

Art. 27 Übergabe und Abgabe der Küche

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Benützer hat sowohl Boden, Schüttstein und Kocheinrichtungen als auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

Art. 28 Übernahme und Abgabe der Räume

Der Hauswart übergibt und übernimmt alle gemieteten Räume. Die WC-Anlagen und für den Schulbetrieb benötigte Räume müssen bis Montagmorgen der Schule wieder zur Verfügung stehen. Die übrigen Räume sind innert kürzester Frist, spätestens jedoch 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rücknahme wird durch den Hauswart vorgenommen. Allfällig notwendige Nachreinigungen und Instandstellungen gehen zu Lasten des Benützers. Über allfällige Beschädigungen orientiert der Hauswart die zuständige Bewilligungsbehörde. Beschädigungen müssen auf Kosten des Benützers unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

Art. 29 Bühne / technische Anlagen

Das Stellen der Bühne und der Bestuhlung usw. ist Sache des jeweiligen Veranstalters oder Benützers. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde abgewickelt wird. Die technischen Anlagen der Bühne dürfen nur durch instruiertes Personal bedient werden.

Art. 30 Lärmbelastung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Lärm für die Nachbarn erträglich bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Fenster und Aussentüren ab 22.00 Uhr geschlossen sind
- Kinder während eines Festes ab 22.00 Uhr nicht mehr im Freien spielen
- Verabschiedungen vor der Hallentür oder im Eingangsbereich erfolgen
- beim Wegfahren von Motorfahrzeugen bezüglich Lärm und Abgasen gebührend auf die Nachbarn Rücksicht genommen wird.

Es wird zudem auf das Polizeireglement verwiesen.

Art. 31 Garderobe

Der Veranstalter führt die Garderobe auf eigene Verantwortung. Er kann sich so der Haftung unterstellen oder entziehen. Die Gemeinde kann nicht haftbar gemacht werden.

Art. 32 Brandwache / Verkehrsdienst

Die Feuerwehr wird bei Veranstaltungen ab einer mittleren Grösse mit einer Bewilligungskopie bedient und entscheidet über die Brandwache/Verkehrsdienst nach den Weisungen des Aarg. Gebäudeversicherung. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

G. Schlussbestimmungen

Art. 33 Protokoll

Vor der Benützung erstellt der Veranstalter mit dem Hauswart ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll auf einheitlichem Formular.

Art. 34 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen und Anordnungen der Bewilligungsbehörde und des Aufsichtspersonals werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird von Gemeinderat und Schulpflege auf den 01. Januar 1984 in Kraft gesetzt. Es kann von Gemeinderat und Schulpflege gemeinsam nach vorherigem Anhören der einheimischen Vereine jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

5332 Rekingen, 02. Juni 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Die Präsidentin

Der Aktuar

Durch den Gemeinderat geändert am 1. Juni 2015. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Die Präsidentin

Der Aktuar

Individuelle Hinweise / Gebühren

Gemeindesaal, Küche und WC

Inventar

150 Stühle, 40 Tische, Kücheninventar gemäss separater Liste

Allgemeine Benützungsvorschriften

Die Bewilligung gilt für die Räume im 1. Stock (Gemeindesaal, Küche, WC). Die Schlüsselabgabe wird durch den Hauswart veranlasst. Die Benutzer haben sich rechtzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen.

Inventar Küche

Es besteht die Möglichkeit, die Küche mit Inventar zu mieten. Dies ist auf dem Benützungsgesuch anzugeben.

Haftung

Für Diebstähle und Unfälle haftet der Benutzer.

Benützungsgebühr

Ortsansässige Vereine

mit Eintritt:	Fr. 100.00	ohne Eintritt:	Fr. 50.00
mit Eintritt und Küche:	Fr. 120.00	ohne Eintritt, mit Küche:	Fr. 70.00

Ortsansässige Privatperson

mit Eintritt:	Fr. 150.00	ohne Eintritt:	Fr. 80.00
mit Eintritt und Küche:	Fr. 180.00	ohne Eintritt, mit Küche:	Fr. 100.00

Auswärtiger Veranstalter und Privatperson

mit Eintritt:	Fr. 200.00	ohne Eintritt:	Fr. 100.00
mit Eintritt und Küche:	Fr. 250.00	ohne Eintritt, mit Küche:	Fr. 200.00

Turnhalle und Mehrzweckanlage

Inventar

Platz für etwa 300 Personen, Kücheninventar Mehrzweckanlage gemäss separater Liste

Die Benützungsgebühren belaufen sich auf:

Ortsansässige Vereine

mit Eintritt:	Fr. 150.00	ohne Eintritt:	Fr. 50.00
mit Eintritt und Küche:	Fr. 200.00	ohne Eintritt, mit Küche:	Fr. 100.00

Auswärtige Vereine

mit Eintritt:	Fr. 350.00	ohne Eintritt:	Fr. 200.00
mit Eintritt und Küche:	Fr. 500.00	ohne Eintritt, mit Küche:	Fr. 300.00

Veranstalter und Privatpersonen

Wird vom Gemeinderat festgelegt.

Das Herrichten sowie das Aufräumen der Halle ist Sache des jeweiligen Veranstalters oder Benützers. Bei Hallenübergabe bez. Rückgabe inkl. Küche ist der Hauswart frühzeitig zu kontaktieren. Allfällige Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Stühle und Tische ohne Räumlichkeiten

Stühle, Tisch für 100 Personen
pro Garnitur (ein Tisch und sechs Stühle)

Fr. 5.00

Waldhütte mit Grillplatz

Inventar

Platz für etwa 20 Personen, Kücheninventar mit vier Herdplatten, Kühlschrank und Geschirr gemäss separater Liste.

Die Übernahme und Rückgabe ist mit dem Hauswart, zu verabreden. Die Zufahrtsstrasse über Böbikon ist für drei Motorfahrzeuge gestattet. Der Fussweg über die Nurrenstrasse beträgt ca. 25 Minuten. Die Benutzer müssen ihren Abfall mitnehmen und zu Hause entsorgen. Die Hütte darf nicht als Nachtlager benutzt werden.

Die Benützungsgebühr für die Waldhütte beträgt:

Fr. 50.00	Grundgebühr für Ortsbürger / Einheimische und einheimische Vereine
Fr. 100.00	Grundgebühr für Auswärtige
Fr. 20.00	Reservierung ohne Benützung (Unkostenbeitrag)
Fr. 12.00	pro Harass Brennholz (ortsübliche Holzpreise)